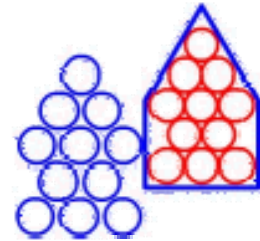


Das A/B-Dilemma der Blower-Door-Messung



Sachlage

Die DIN EN 13829 beschreibt das als *Blower-Door-Messverfahren* bekannte Differenzdruckverfahren zur Messung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden. Sie unterscheidet zwischen dem *Verfahren A*, bei dem die Messung im Nutzungszustand durchgeführt wird, und dem *Verfahren B*, das der Beurteilung der Gebäudehülle dient. Je nachdem, welches der Verfahren angewandt werden soll, müssen gewisse vorhandene Öffnungen nach außen geschlossen oder abgedichtet werden.

Bei Verfahren A werden nur absichtlich vorhandene äußere Öffnungen des zu untersuchenden Gebäudes oder Gebäudeteils geschlossen (Fenster, Türen, Kaminzug). Bei Verfahren B werden zusätzliche Öffnungen geschlossen. Ein Türbriefschlitz wird bei Verfahren B z.B. abgedichtet, bei Verfahren A aber nicht.

Der Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V. (www.flib.de) hat bereits 2001 ein Beiblatt zur DIN 13829 herausgebracht, das das Verfahren A als Abnahmemessung konkretisiert hat. In vielen Details gab es Klärungsbedarf.

Die im August 2001 erschienene DIN 4108-7 gibt Anforderungen an die Luftdichtheit vor (Grenzwerte), die nach Verfahren A der oben genannten DIN 13829 gemessen wird.

Die seit 1.2.2002 gültige Energieeinsparverordnung gibt ebenfalls Grenzwerte für die Luftdichtheit vor, die ebenfalls nach der DIN 13829 zu messen sind. Unglücklicherweise wurde bei der Verfassung der Energieeinsparverordnung versäumt festzulegen, ob das Verfahren A oder B anzuwenden ist.

Jede Unklarheit wirft Fragen auf. So wurde der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz folgende Frage vorgelegt:

"Darf im Zusammenhang mit der Überprüfung der Dichtheit eines Gebäudes nach Anhang 4 Nr. 2 EnEV

- a) das Verfahren nach der DIN EN 13 829 (Verfahren A oder B) und
- b) der Messzeitpunkt frei gewählt werden?"

Bezüglich des anzuwendenden Verfahrens antwortet die Fachkommission: "Da durch § 5 Abs. 1 Anforderungen an die Qualität der wärmeübertragenden Umfassungsfläche gestellt werden, ist das Verfahren B (Prüfung der Gebäudehülle) der DIN EN 13 829 anzuwenden." Diese Stellungnahme wird auch sehr ausführlich begründet. Die komplette Stellungnahme kann hier nachgelesen werden: http://service.enev-online.de/praxis/dibt/auslegungen/0502_luftdichtheitspruefung.htm

Der Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V. ist aber zu dem Ergebnis gekommen, dass das von der Fachkommission näher beschriebene Verfahren nicht exakt dem Verfahren B aus der DIN 13829 entspricht.

Ausschau

Es wäre sehr zu wünschen, dass die A/B-Frage in der nächsten Ausgabe der Energieeinsparverordnung eindeutig beantwortet wird. Der "Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V." hat eine neue Checkliste vorbereitet, die im Detail vorgibt, welche Abdichtungen vorgenommen werden sollen. Diese Information liegt der genannten Fachkommission zur Stellungnahme vor.

Wichtiger als die Frage, welches Verfahren das richtige ist, ist es, diese schädliche Diskussion aus der Welt zu schaffen. Auch wenn der Unterschied im Messergebnis vielleicht nicht so bedeutend ist, kann er in Grenzfällen sehr entscheidend sein. Hier ist Rechtssicherheit sowohl für den Dienstleister für Luftdichtheitsmessungen als auch für den Auftraggeber (Bauherr / Baufirma) erforderlich.

Dipl.-Ing. Herbert Trauernicht, Gebäudemessstechnik
Rathausstr. 2
31319 Sehnde
Tel: 05132 93728
htrauernicht@luftdicht.de
www.luftdicht.de